

# Urkunde ohne Unterschrift

Von einer Person, die sich *"Herr Dr. Feurer"* bezeichnet, erhielt ich eine Urkunde ohne Unterschrift, die unten auf Seite 3 gescannt ist (*"Strafanzeige gegen ..."*; Name im Scan von mir ausgeblendet).

Da mir diese Urkunde ohne Unterschrift auch inhaltlich äußerst merkwürdig vorkam, habe ich im *"Handbuch der Justiz, 2012/2013"*, recherchiert. Dort ist ein *"Dr. Heiko Feurer, geb. 14.07.1981"* in der Rubrik *"Richter/StA im Richterverhältnis auf Probe"* auf der Buchseite 76 verzeichnet.

Theoretisch könnte also dieser *"Dr. Heiko Feurer"* der Urheber bzw. Aussteller dieser Urkunde sein, falls diese unten auf Seite 3 abgelichtete Urkunde ohne Unterschrift ihm geistig zuzurechnen ist.

*"Bei der Frage, von wem eine Urkunde herrührt, ist in erster Linie maßgeblich, wer sie zu seiner eigenen Erklärung gemacht hat. Es kommt nicht darauf an, wer sie eigenhändig vollzogen hat (sog. Körperlichkeitstheorie). Entscheidend ist vielmehr, wem die Urkunde geistig zuzurechnen ist (sog. Geistigkeitstheorie)."* (Schönke/Schröder, StGB, § 267, Rn. 55).

Daß es sich bei dieser Urkunde ohne Unterschrift um eine Urkunde gemäß § 267 StGB handelt, ist unstrittig, weil eine Urkunde grundsätzlich keine eigenhändige Unterschrift aufweisen muß:

*"Die Urkunde muß nicht eigenhändig unterschrieben oder mit einem Handzeichen versehen sein, sofern nicht unter dem Gesichtspunkt der Beweiseignung zu deren Wirksamkeit eigenhändige Unterschrift gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Testament)."* (Schönke/Schröder, § 267, Rn. 17).

Daher hat Dr. Feurer, falls Dr. Feurer der Urheber bzw. Aussteller bzw. Hersteller dieser Urkunde ohne Unterschrift tatsächlich sein sollte, am Schluß der Urkunde den folgenden Satz hinzugefügt:

**"Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gegeben wird."**

Daß oben in Druckschrift *"Name: Herr Dr. Feurer"* und unten in Druckschrift *"gez. Dr. Feurer"* steht, macht also dieses Schreiben ohne Unterschrift rechtlich zu einer Urkunde, auch wenn der als *"Dr. Feurer"* bezeichnete angebliche Urheber diese Urkunde nicht eigenhändig unterschrieben hat.

Bei dieser in dem Betreff als *"Strafanzeige gegen ..."* bezeichneten Urkunde ohne Unterschrift sind offensichtlich von dem Urheber der Urkunde disparate Textbausteine zusammengewürfelt worden. Unter der Überschrift *"Gründe"* lesen wir:

*"Dass die Angezeigte sich nach § 153 StGB strafbar gemacht haben könnte, ist nicht ersichtlich. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte fehlen insoweit."*

*"Die beigefügte Beschwerdebelehrung bezieht sich auf die Einstellung des Verfahrens wegen der angeblichen uneidlichen Falschaussage."*

Ich habe jedoch überhaupt niemanden wegen einer uneidlichen Falschaussage angezeigt, so daß die *"Beschwerdebelehrung"* des Urhebers dieser Urkunde schon allein deshalb in die Leere geht.

Abwegig ist auch die Belehrung des als "Dr. Feurer" benannten angeblichen Urhebers der Urkunde:

*"Bei dem von dem Antragsteller geschilderten Sachverhalt kommt deshalb nur ein Privatklagedelikt in Betracht (§ 374 StPO)."*

Meyer-Goßner, StPO, § 374, Rn. 1, schreibt: *"Nur die Privatklagedelikte, die Abs. 1 abschließend aufzählt, können im Wege der Privatklage verfolgt werden."* Der angebliche Urheber dieser Urkunde Dr. Feurer verweist mich also auf die Privatklage, deren Erhebung (§ 381 StPO) bei Falschaussagen überhaupt nicht möglich wäre. Auch diese sogenannte *"Beschwerdebelehrung"* geht in die Leere.

Wenn man bedenkt, daß diese Urkunde keine eigenhändige bzw. handschriftliche Unterschrift hat und zudem aus völlig disparaten Textbausteinen zusammengewürfelt wurde, besteht der Verdacht, daß es sich bei dieser Urkunde ohne Unterschrift um eine Urkundenfälschung handeln könnte.

**1.** Falls dieser "Dr. Feurer" diese Urkunde ohne Unterschrift **persönlich** geschrieben hat, falls also dieser Dr. Heiko Feurer, geb. 14.07.1981, wirklich der Urheber bzw. Aussteller bzw. Hersteller ist und die disparaten Textbausteine wirklich selbst geschrieben und selbst zusammengewürfelt hat, dann ist diese Urkunde keine unechte Urkunde und keine Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB.

**2.** Falls dieser "Dr. Feurer" diese Urkunde ohne Unterschrift **nicht persönlich** geschrieben hat, sondern statt dessen zum Beispiel den Leitenden Oberstaatsanwalt Alexander Schwarz beauftragte, diese Urkunde für ihn unter Verwendung von zusammengewürfelten Textbausteinen zu schreiben, dann ist diese Urkunde ebenfalls keine Urkundenfälschung, wenn und genau dann, wenn Dr. Feurer diese z.B. von Alexander Schwarz hergestellte Urkunde sich zu seiner eigenen Erklärung machte und gemäß der Geistigkeitstheorie sich als seine eigene Erklärung geistig zurechnen lassen wollte.

*"Es kommt nicht darauf an, wer sie eigenhändig vollzogen hat (sog. Körperlichkeitstheorie). Entscheidend ist vielmehr, wem die Urkunde geistig zuzurechnen ist (sog. Geistigkeitstheorie). Aussteller einer Urkunde ist daher nicht notwendig der Schreiber, sondern typischerweise der, der in der Urkunde seine Erklärung verwirklicht wissen und sich an diese gebunden fühlen will."* (Schönke/Schröder, StGB, § 267, Rn. 55).

Falls aber Dr. Feurer diese Urkunde ohne Unterschrift nicht persönlich herstellte und auch keine andere Person beauftragte, für ihn diese Urkunde ohne Unterschrift herzustellen, dann ist diese Urkunde eine unechte Urkunde und folglich eine Urkundenfälschung (§ 267 StGB, 1. Alternative: *"Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt ..."*).

*"Eine Urkunde ist unecht, wenn (allgemein) mit ihrer Hilfe das Vorhandensein einer echten Urkunde vorgespiegelt wird, bzw. wenn ihre Erklärung nicht von dem stammt, der in ihr (scheinbar) als Aussteller bezeichnet ist. Entscheidend ist nach hM, dass die Urkunde über die Identität des Ausstellers täuscht; der rechtsgeschäftliche Verkehr wird auf einen Aussteller hingewiesen, der in Wahrheit nicht hinter der urkundlichen Erklärung steht."* (Schönke/Schröder, StGB, § 267, Rn. 48).

Daß diese Urkunde ohne Unterschrift keine unechte Urkunde ist, konnte Dr. Feurer nicht beweisen. Er konnte weder beweisen, daß er diese Urkunde selbst herstellte, noch daß er sie von einem anderen herstellen ließ. Daß diese Urkunde eine echte Urkunde sein könnte, ist nicht ersichtlich. *"Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte fehlen insoweit"*.



## Staatsanwaltschaft Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15,  
69115 Heidelberg

Herrn  
Ulrich Walter Stiehl  
Rainweg 78  
69118 Heidelberg

Datum 10.04.2013/FEUR

Name Herr Dr. Feurer

Durchwahl Tel. 06221 59 2017

Fax. 06221 59 2019

Strafanzeige gegen

Sehr geehrter Herr Stiehl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 03.04.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Ulrich Walter Stiehl vom 27.03.2013 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Dass die Angezeigte sich nach § 153 StGB strafbar gemacht haben könnte, ist nicht ersichtlich. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte fehlen insoweit.

Bei dem von dem Antragsteller geschilderten Sachverhalt kommt deshalb nur ein Privatklagedelikt in Betracht (§ 374 StPO). Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis d. Verletzten hinaus nicht gestört ist und die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt, ist im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht geboten.

### **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg eingelegt werden.

Die beigefügte Beschwerdebelehrung bezieht sich auf die Einstellung des Verfahrens wegen der angeblichen uneidlichen Falschaussage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Feurer  
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.